

RS UVS Kärnten 1998/07/23 KUVS- 612/5/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1998

Rechtssatz

Verletzt der Beschuldigte die Verpflichtung bei rotem Licht der Verkehrsampel als Zeichen von "Halt" anzuhalten, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at